

Stadt Fürth · 90744 Fürth

51

An alle  
**Eltern bzw. Personensorgeberechtigten**  
von Kindern, die in Kindertageseinrichtungen  
und in der Kindertagespflege  
im Stadtgebiet Fürth betreut werden

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien  
-Abteilung Kindertageseinrichtungen-  
Amt / Dienststelle

Kaiserstr. 30 4.OG

Dienstgebäude

Herr Thiem

Auskunft erteilt

974-1543

Telefon (0911)

tobias.thiem@fuerth.de

E-Mail

67, 173, 174, 178, 112

Buslinien

413

Zimmer-Nr.

974-1611

Telefax (0911)

www.fuerth.de

Internet

Kaiserstraße

Haltestelle

Mo. 8.00 –12.00 h und 13.30 h – 16.30 h,

Di. – Fr. 8.00 h – 12.00 h

Öffnungszeiten

Fürth, 7. Januar 2021

## Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung bis zum 31.01.2021

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

zunächst einmal möchten wir Ihnen und Ihrer Familie ein gesundes und erfüllendes neues Jahr wünschen.

Wir wenden uns an Sie, um wichtige Regelungen in der Kindertagesbetreuung mitzuteilen.

Der Bayerische Ministerrat hat am 6. Januar 2021 beschlossen, die **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bis 31.01.2021 zu schließen**, wobei eine Notbetreuung zulässig bleibt<sup>1</sup>. Die Regelungen, die bereits seit dem 16. Dezember 2020 in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gelten, finden auch nach dem 10. Januar 2021 weiterhin bis 31. Januar 2021 unverändert Anwendung.

Danach sollen folgende Personengruppen eine **Notbetreuung** in Anspruch nehmen können:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Anders als im Frühjahr wurde weiterhin darauf verzichtet, spezielle Berufsgruppen festzulegen, die zur Notbetreuung berechtigen. Das Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) appelliert eindrücklich an die Eltern, **Kinderbetreuung tatsächlich nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn eine Betreuung im häuslichen Umfeld nicht sichergestellt werden kann**.

Dem StMAS ist bewusst, dass Ihnen hiermit viel abverlangt wird. Es geht nun jedoch darum, die Infektionszahlen nicht weiter in die Höhe zu treiben, auch weil viele Intensivstationen aktuell an Belastungsgrenzen gelangen und es gilt vulnerable Personengruppen zu schützen. Im aktuellen

<sup>1</sup> Voraussetzung ist die Zustimmung am 8.01.2021 durch den Bay. Landtag

Newsletter heißt es: „das Licht am Ende des Tunnels kommt durch den Impfstart im Dezember 2020 nun näher. Es bedarf allerdings noch einmal eines Kraftaktes der gesamten Gesellschaft, sich und andere vor einer Corona-Virus-Infektion zu schützen.“

Die Bundesregierung wird per Gesetz regeln, dass das **Kinderkrankengeld in 2021 für zehn zusätzliche Tage pro Elternteil (bei Alleinerziehenden 20 zusätzliche Tage)**, also insgesamt für 20 Tage pro Elternteil (40 Tage bei Alleinerziehenden) gewährt wird. Der Anspruch gilt auch für **alle Eltern**, die pandemiebedingt ihre **Kinder zu Hause betreuen** müssen, solange **Schulen und Kitas geschlossen** oder nur eingeschränkt geöffnet sind.

Das StMAS möchte Sie zudem darüber informieren, dass private Zusammenkünfte ab Montag, den 11. Januar 2021, grundsätzlich nur noch im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit **maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person** gestattet sind. Abweichend davon ist allerdings die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich **organisierten Betreuungsgemeinschaften** zulässig, wenn sie Kinder aus **höchstens zwei Hausständen** umfasst. Damit erhalten Eltern eine Alternative zur Notbetreuung.

Bezüglich etwaiger Erstattungen der Kita-Beiträge ist nach unserem Kenntnisstand von der Staatsregierung noch keine Entscheidung getroffen worden. Sobald hier Näheres feststeht, werden Sie sicher umgehend über die Einrichtungsleitungen oder Trägervertreter informiert. Auch die Träger der Kindertagesbetreuung wurden von der Verlängerung der Schließzeit überrascht. Zum aktuellen Zeitpunkt kann daher in den meisten Fällen keine Aussage zu Erstattungen von Kita-Gebühren oder Essensgeldern der Eltern, die die Kindertagesbetreuung nicht in Anspruch genommen haben getroffen werden<sup>2</sup>, wir bitten hier um Verständnis und ein wenig Geduld. Wir bitten auch darum, die Kinder nur in die Betreuung zu bringen, wenn o.g. Gründe zutreffen. Dieser Appell ist uns auch deshalb wichtig, um die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung vor einer Infektion zu schützen.

Der Gesetzgeber erlaubt die Schließung der Einrichtung an bis zu 30 Tagen plus 5 Fortbildungstagen pro Jahr. Im Jahr 2020 haben die wenigsten Einrichtungen diese Tage ausgeschöpft, auch durch ein Entgegenkommen über Öffnungen in den Oster- oder Pfingstferien und häufig durch Reduzierungen der Sommerschließzeiten. Hinsichtlich einer Betreuungsmöglichkeit in den Winterferien (15.-19.02.2021) werden Sie gesondert von den Einrichtungsleitungen zu gegebener Zeit informiert.

Bitte informieren Sie Ihre Kindertageseinrichtung frühzeitig, über einen eventuellen Betreuungsbedarf.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft in den kommenden Wochen, Ihrer Familie alles erdenklich Gute, vor allem aber wünschen wir Ihnen allen, dass Sie gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.



Tobias Thiem  
Abteilungsleitung Kindertageseinrichtungen

---

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie hier auch die Bedingungen in dem mit der Einrichtung beschlossenen Betreuungsvertrag.